

## Gartenordnung

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert kameradschaftliche Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner einer Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ nachstehende Gartenordnung erlassen.

### § 1

#### Kleingärtnerische Nutzung

1. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten durch gemischten Anbau von Gemüsen, Obst, Beeren und Zierpflanzen genutzt wird.
2. Bei seiner Bewirtschaftung hat der Kleingärtner auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist grundsätzlich unzulässig, lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- bzw. Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen. Beeren und Ziersträucher müssen von der Grenze zum unmittelbaren Nachbargarten mindestens 50 cm entfernt sein.
3. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sowie auf oder am Erdreich befindliche Regenwasserspeicher sind so anzulegen, dass keine Person gefährdet und der Anblick des Einzelgartens ebensowenig beeinträchtigt werden kann wie der Gesamteindruck der Kleingartenanlage. Kompostierungen dürfen nicht am Hauptwege erfolgen.
4. Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften sowie etwaiger polizeilicher Anordnungen ist der Kleingärtner verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, insbesondere auch das Unkraut, vor der Blüte zu bekämpfen. Den vom Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ getroffenen Anordnungen zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung ist fristgerecht Folge zu leisten. Der Kleingärtner hat sich an den Kosten der Schädlingsbekämpfung zu beteiligen.
5. Die Haltung von Tieren in der Anlage ist nicht gestattet.

**Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main**  
**Gegründet 1919**

**§ 2**

**Errichtung von Baulichkeiten**

1. Lauben und andere Baulichkeiten dürfen nur nach den für den Verein gegebenen Richtlinien errichtet werden und müssen dem Vorstand vor Beginn der Arbeit schriftlich angezeigt werden. Dies trifft auch für Umbauten und Veränderungen zu. Die Baulichkeiten müssen so beschaffen sein, dass Sie ein Schmuck der Kleingartenanlage sind. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht.

**§ 3**

**Gemeinschaftsanlagen**

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze, sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen verursachte Schäden dem Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

**§ 4**

**Wegebenutzung und unterhaltung**

1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, einschl. Motorrädern und Mopeds ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis auf die Hälfte der Breite in Ordnung und sauber zu halten.
3. Das Auf- und abladen von Dünger, Erde, Kies usw. darf nicht in der Mitte des Weges geschehen und ist für sofortige Räumung und Säuberung Sorge zu tragen.

**§ 5**

**Gemeinschaftsleistungen**

Zu den vom Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ beschlossenen bzw. angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung, werden alle Kleingärtner herangezogen.

**Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main**  
**Gegründet 1919**

**§ 6**

**Wasserversorgungsanlage**

1. Die vereinseigene Wasserversorgung ist schonend zu behandeln. Bei etwaigem Mißbrauch ist der Verein berechtigt, für das verursachende Mitglied die Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage zu sperren.
2. Während der Frostperiode wird die Wasserzufuhr abgestellt.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden auf alle Garteninhaber - je nach Verbrauch - umgelegt.

**§ 7**

**Allgemeine Ordnung**

1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte; insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
2. Außer dem Vorstand darf niemand in Abwesenheit des betreffenden Pächters dessen Garten betreten.
3. Die Haupttore zur Kleingartenanlage sind stets beim Ein- bzw. Ausgehen zu schließen.
4. Hunde sind immer angeleint zu führen.
5. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die am Schwarzen Brett bzw. in den Aushangkästen erfolgenden Bekanntmachungen des Kleingärtnervereins zu beachten.
6. Aufgrund des Umweltschutzgesetzes ist jegliches Verbrennen von Unrat innerhalb des Gartengeländes untersagt. Zuwiderhandlungen werden strengstens geahndet. Beseitigungsmöglichkeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
7. Verstoß gegen diese Gartenordnung gilt als Verstoß gegen die Satzung. Sind Ermahnungen des Vorstandes fruchtlos, so erfolgt der Ausschluß aus dem Verein.

Offenbach am Main, Mai 2001

Der Vorstand

**Kleingärtnerverein „ Ost „ e.V. Offenbach am Main  
Gegründet 1919**

**Ergänzung der Gartenordnung vom 11.03.2017**

**Änderung der Gartenordnung**

1. Von Montag bis Freitag von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und von **15.00 Uhr bis 19.00 Uhr** ist das Befahren des Gartengeländes zum kurzfristigen Be- und Entladen erlaubt.
2. **Samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 ist das Befahren des Gartengeländes zum kurzfristigen Be- und Entladen erlaubt.**
3. Ab **1. Mai bis 30. September** ist an Sonn- und Feiertagen das Befahren des Gartengeländes von **10.00 Uhr bis 19.00 Uhr** nicht gestattet.
4. Vom 1. Mai bis 30 September sind sämtliche Bauarbeiten und das Betreiben von kraftstoffbetriebenen Geräten aller Art untersagt.  
  
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
5. Das Parken im Gartengelände bleibt von 19.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 10.00 Uhr weiterhin erlaubt.

**Allgemeine Ruhezeiten**

Die tägliche Mittagsruhe ist von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** einzuhalten.  
Ab **19.00 Uhr** bis zum nächsten **Morgen 8.00 Uhr** ist jeder störende Lärm zu vermeiden!

**Samstag ab 17.00 Uhr dürfen keine lauten Gartenarbeiten (z.B. Rasen mähen und Hecken schneiden) verrichtet werden.**

**Ebenso soll die Sonn- und Feiertagsruhe gewahrt bleiben!**

Vom **1. Oktober bis 30. April** ist die Mittagsruhe ausgesetzt und das Befahren der Gartenanlage **ganztäglich** erlaubt.